

Z 1/07-76

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication GmbH (vormals: Tele2UTA Telecommunication GmbH) auf Erlass einer Teilentbündelungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003 gegenüber der Telekom Austria TA AG (vormals: Telekom Austria AG), Lassallestraße 9, 1020 Wien, nach erfolgter Durchführung von Verfahren gem. §§ 121 Abs. 3, 128 TKG 2003 in der Sitzung vom 22.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 41, 42, 50 Abs. 1, 117 Z 7 und 121 TKG 2003 iVm mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006, M 12/06-45, werden ergänzend zur Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005 idF des Bescheids der Telekom-Control-Kommission Z 7/04-111 vom 23.01.2006 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

Anhang 6 „Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler“ der Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005 idF des Bescheids der Telekom-Control-Kommission Z 7/04-111 vom 23.01.2006 wird ergänzt wie folgt:

1. Pkt. 1.1., 5. Spiegelpunkt

Pkt. 1.1., 5. Spiegelpunkt, erhält folgende Fassung:

„ob an den betroffenen HVts eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene oder offene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unter Pkt. 8.3. lit. (c) genannten Bereitstellungsfristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes (falls weder eine Standardkollokationsfläche noch ein Standardkollokationsraum verfügbar sind oder fristgemäß verfügbar gemacht werden können, gilt dies als negativ beantwortete Voranfrage im Sinne von Pkt. 2.2 dieses Anhangs)“

2. Pkt. 2.1., 2. und 3. Absatz

Pkt. 2.1., 2. und 3. Absatz, erhalten folgende Fassung:

„Nach Maßgabe des Wunsches des Entbündelungspartners und der vorhandenen räumlichen Situation erfolgt die physische Kollokation als "geschlossene Kollokation" oder bei am 1.01.2008 (Stichtag) von keinem Entbündelungspartner entbündelten Hauptverteilern ab 1.01.2008 (frühestmögliches Bestelldatum) in Form der „offenen Kollokation“. TA ist zur Errichtung und Einrichtung eines separaten Kollokationsraums bzw. zur Bereitstellung von Kollokationsersatz verpflichtet, wenn die Möglichkeiten zur offenen Kollokation ausgeschöpft sind oder nicht bestehen oder wenn der Entbündelungspartner die geschlossene Kollokation vorrangig bestellt.

TA ist berechtigt, dem Entbündelungspartner als Ersatz für eine von ihm bestellte offene Kollokation geschlossene Kollokation, jedoch innerhalb der für die offene Kollokation maßgeblichen Bereitstellungsfristen und maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands, anzubieten.

Im Fall der offenen Kollokation ist der Entbündelungspartner verpflichtet, jede Beeinträchtigung der Funktion der Einrichtungen von TA oder anderen Entbündelungspartnern zu vermeiden; zudem hat der Entbündelungspartner der TA bei Abnahme von Kollokationsflächen, die in Form der „offenen Kollokation“ genutzt werden sollen, auf Nachfrage das Vorliegen einer derartige Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. EUR je Versicherungsfall nachzuweisen und für die Dauer der Nutzung der Kollokationsfläche aufrecht zu erhalten.

Alle Realisierungsvarianten (offene Kollokation sowie beide Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation, dh, Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Entbündelungspartner oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieser Anordnung als miteinander gleichwertig.“

3. Pkt. 2.4.

Pkt. 2.4. erhält folgende Fassung:

„Der Standardkollokationsraum ist ein normierter Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Im Fall der offenen Kollokation wird kein separater Kollokationsraum (also von TA nicht genutzter Raum) errichtet; die Kollokationsfläche befindet sich in Räumen, die auch von TA benützt werden.

Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt werden. Die Anordnung spricht sodann in diesem Fall wie bei der offenen Kollokation von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

- Der Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine dem Entbündelungspartner zur Verfügung stehende Fläche von 8 m² im Fall der geschlossenen Kollokation bzw. 4 m² (inkl. Verkehrsflächen) im Fall der offenen Kollokation auf.
- Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
- Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von TA in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der TA-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik (ETS 300.019-1-3) gewährleistet wird; diese Richtlinien sind dem Entbündelungspartner auf Nachfrage bekannt zu geben. (Daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben.)
- Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), bei offener Kollokation für einen Schrank der Dimension 1400 mm (L) x 600 mm (B) x 2200 mm (H) bzw. der Dimension 1600 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), beidseitig zugänglich.
- Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluss, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (zB bei tiefgelegenen Kellerräumen).
- Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Netzbetreiber oder Diensteanbieter (wobei die einem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:
 - elektrisch:
 - Spannung: 230 V
 - Frequenz: 50 Hz
 - Sicherung: 16 A
 - mechanisch: Steckdose (Schuko)
- Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.
- Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Pkt 8., kann der Entbündelungspartner zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so zB:

- je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume (8 m² bis max. 22 m²; vgl. Pkt. 2.5.);

- Stromanschluss mit 400 V Spannung und 32 A Sicherung;
- Ermöglichung eines Zugangs von der Kollokationsfläche zur Frischluft;
- USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:
 - elektrisch:
 - Gleichspannung: – 60 V
 - Sicherung: 25 A
 - mechanisch: offen

TA wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

TA stellt sicher, dass Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf der Nutzer von Kollokationsräumen bzw. –flächen am jeweiligen HVt getätigt werden. TA ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren bei allen Netzbetreibern oder Diensteanbietern, mit denen ein der vorliegenden Anordnung vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, nachzufragen. Der Entbündelungspartner wird derartige Anfragen beantworten.“

4. Pkt. 6

Pkt. 6. wird ergänzt wie folgt:

Vor dem bestehenden Text wird als neue Überschrift „6.1. Zutritt bei Standardkollokationsräumen“ eingefügt.

Nach dem bestehenden Text wird folgende Passage eingefügt:

„6.2. Ergänzende Zutrittsregelungen bei offener Kollokation

Der Zutritt zu den Kollokationsflächen erfolgt entweder direkt vom öffentlichen Bereich oder durch die Räumlichkeiten der TA. TA ermöglicht den Entbündelungspartnern den Zutritt zu den Kollokationsflächen 24h/7 Tage pro Woche.

TA ist berechtigt, den Zutritt des Entbündelungspartners zu den Räumlichkeiten der TA nur unter ihrer Aufsicht bzw. der Aufsicht von ihr beauftragter Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

TA gibt dem Entbündelungspartner eine Telefonnummer bekannt, unter der der Entbündelungspartner 24h/7 Tage pro Woche seinen Wunsch nach Zutritt zu einer bestimmten Kollokationsfläche bekannt geben kann. TA wird dem Entbündelungspartner den Zutritt gegen ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von den geleisteten Stunden nach dem für Mitarbeiter des Fernmelde-Baudienstes/Montagetrupp geltenden Verrechnungssatz bemisst, im Normalfall innerhalb von 12 Std. nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches und in dringenden Fällen unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von 2 Std. nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches, ermöglichen (Entgelt für Normalfall: Verrechnungssatz für Normalstunde, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag; Entgelt für dringenden Fall: Verrechnungssatz für Normalstunde zzgl. 50%, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag). Während des Entbündelungszeitfensters hat TA einen Zutritt des Entbündelungspartners zum Zweck der Entstörung entgeltfrei und ohne Vorankündigung zu ermöglichen.

Bei verschuldeter verspäteter Zutrittsgewährung fällt pro begonnener halber Stunde der Verspätung 50% einer Pönale an, deren Höhe im Normalfall EUR 108 pro Stunde, in dringenden Fällen EUR 144 pro Stunde beträgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben davon unberührt.“

5. Pkt. 8.3. (c)

Pkt. 8.3. (c), 3. und 4. Absatz, erhalten folgende Fassung:

„Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner bei TA folgende Anzahl von Kalenderwochen:

- Physische Kollokation: 10 Wochen
- Outdoor Container: 8 Wochen
- Outdoor Cabinet: 4 Wochen
- Offene Kollokation: 7 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der TA beträgt 3 Monate.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Tele2UTA Telecommunication GmbH (jetzt „Tele2 Telecommunication GmbH“, im Folgenden kurz „Tele2“) brachte am 2.03.2007 einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gegenüber der Telekom Austria AG (jetzt „Telekom Austria TA AG“, im Folgenden kurz „TA“) ein (ON 1).

Darin begehrt Tele2, die Telekom-Control-Kommission möge

„den als Anhang A angeschlossenen Text als zwischen der Antragstellerin einerseits und der Telekom Austria AG andererseits wirksame Regelung über Anhang 6 (Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler) betreffend den Zugang der Antragstellerin zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria AG, sowie Teilen davon, anordnen.“

Der verfahrenseinleitende Antrag der Tele2 wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 zu deren GZ RVST 1/07 weitergeleitet und der TA am 5.03.2007 übermittelt.

TA nahm mit Schreiben vom 19.03.2007 Stellung und beantragte, den Antrag der Tele2 zurück-, in eventu abzuweisen.

In zwei vor der RTR-GmbH am 13. und 20.03.2007 geführten Streitschlichtungsgesprächen konnte eine abschließende einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien nicht herbeigeführt werden; Tele2 stellte klar, dass sich ihr Begehren nur auf künftig neu zu entbündelnde Hauptverteiler beziehe (Protokoll des Streitbeilegungsgesprächs am 13.03.2007, ON 4).

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 1/07 wurden am 16.04.2007 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen (ON 4).

Gleichzeitig beschloss die Telekom-Control-Kommission, die RTR-GmbH mit der Durchführung von Lokalausweisen an 2 bereits bestehenden Kollokationsräumen der Tele2 in Bezug auf die Ermittlung von deren Bedarf im Hinblick auf eine allfällige offene Kollokation zu beauftragen, weiters damit, Lokalausweise an 10 unterschiedlichen, bislang nicht als Entbündelungsstandorten erschlossenen Hauptverteilern der TA, an welchen Tele2 Kollokationsräume nachgefragt hatte, zur Ermittlung der Gegebenheiten und Voraussetzungen in Bezug auf die Eignung für die beantragte offene Kollokation durchzuführen (ON 3).

Mit Schreiben vom 17.04.2007 wurde Tele2 im Auftrag der Telekom-Control-Kommission von den bevorstehenden Lokalausweisen verständigt und aufgefordert, die offenen Bestellungen in Bezug auf die zuletzt bei TA nachgefragten Entbündelungsstandorte bekannt zu geben und die Kalkulationsgrundlagen für die Höhe der von ihr bei verschuldeter verspäteter Zutrittsgewährung beantragten Pönale von EUR 278 mitzuteilen (ON 5).

TA wurde mit Schreiben vom 17.04.2007 im Auftrag der Telekom-Control-Kommission von den bevorstehenden Lokalausweisen verständigt und aufgefordert, die von ihr gegen die Zulassung von offener Kollokation insb. im Hinblick auf die Eignung von HVt-Räumlichkeiten zur Aufstellung von ANB-Equipment, auf Regelungen zu Betriebsicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Platzbedarf und Zutritt, auf Haftungsfragen sowie auf Einhaltung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorgebrachten sowie ggf. weitere Bedenken zu substantiieren und bis zum gleichen Zeitpunkt eine Aufstellung der von ihr im Zusammenhang mit den og. Punkten angewendeten internen bzw. externen Regelungen vorzulegen (ON 6).

Eine Stellungnahme der TA zu Sicherheitsaspekten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Platzbedarf, Klima- und Stromversorgungserfordernissen und Haftung, mit der TA erneut eine Abweisung der von Tele2 gestellten Anträge beehrte, langte am 8.05.2007 ein (ON

10); abgesehen von einem 12seitigen Auszug aus der von TA unternehmensintern angewendeten „Information Security Policy“ und einer Kopie des Standards ISO/IEC FDIS 27001 wurde eine Aufstellung der von TA im Zusammenhang mit den og. Punkten angewendeten internen bzw. externen Regelungen nicht vorgelegt. Beide Beilagen wurden von TA als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet (ON 10).

Tele2 nahm mit email vom 7.05.2007 zu den von ihr bei TA nachgefragten Kollokationsstandorten (ON 9) und mit Schreiben vom 9.05.2007 zur Höhe der von ihr beantragten Pönale (ON 11) Stellung.

Mit Schreiben vom 15.05.2007 wurde TA davon informiert, dass die Schutzwürdigkeit einer Geheimhaltung der von ihr im Schreiben vom 8.05.2007 (ON 10) als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Dokumente („Information Security Policy“ und Standard ISO/IEC FDIS 27001) für die Telekom-Control-Kommission nur teilweise ersichtlich sei, und zur Glaubhaftmachung ihres diesbezüglichen Geheimhaltungsinteresses aufgefordert (ON 16); eine entsprechende Stellungnahme der TA langte am 22.05.2007 ein (ON 20). Mit Schreiben vom 30.05.2007 wurden Tele2 die um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA bereinigten Beilagen zur Stellungnahme der TA vom 8.05.2007 übermittelt (ON 28).

Am 21.05.2007 wurde der angekündigte Lokalausweis an einigen Kollokationsräumen der Tele2 durchgeführt (ON 19); das Protokoll samt Beilagen wurde den Parteien am 2.07.2007 übermittelt (ON 38, 39).

Am 11./12.06.2007 wurde der angekündigte Lokalausweis an einigen Hauptverteilern der TA durchgeführt (ON 32). Da TA mit email vom 12.07.2007 verschiedene Informationen im Protokoll sowie einen Großteil der dem Protokoll beigelegten Fotografien und Planzeichnungen als ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hatte (ON 40), wurde sie mit Schreiben vom 13.07.2007 zur Glaubhaftmachung ihres diesbezüglichen Geheimhaltungsinteresses aufgefordert (ON 41); eine entsprechende Stellungnahme der TA langte am 20.07.2007 ein (ON 42). Mit Schreiben vom 24.07.2007 wurde den Parteien das um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA bereinigte Protokoll samt Beilagen übermittelt (ON 44, 45). Eine Stellungnahme der Tele2 langte am 7.08.2007 ein (ON 46).

Mit Schreiben vom 22.08.2007 wurde TA von weiteren Ermittlungsergebnissen informiert (ON 50). TA übermittelte eine Stellungnahme am 29.08.2007 (ON 51) und beantragte ergänzend zu den von ihr bereits gestellten Anträgen in eventuelle, den von Tele2 beantragten Anhang .A insofern abzuändern, als sich sämtliche Regelungen an den vorgesehenen Bestimmungen zur „physischen Kollokation“ (insb. hinsichtlich Fristen und elektrischer Vorgaben) orientieren sollen, die Reaktionszeit zumindest auf 6 Stunden verlängert werden soll und neben dem aufwandmäßigen Ersatz für Bereitschaft, Zutrittsbegleitung und Bereitstellungsaufwand auch der Aufwand für jene Manipulationen vom Entbündelungspartner abzugelten sein soll, die infolge der offenen Kollokation an den TA-eigenen Systemen vorzunehmen seien.

Am 3.09.2007 beschloss die Telekom-Control-Kommission einen Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 (ON 54).

Dieser Entwurf wurde sodann bis 2.10.2007 gemäß § 128 TKG 2003 national konsultiert und gemäß § 129 TKG 2003 mit der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften koordiniert. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 wurden Stellungnahmen von TA (ON 59), UPC Austria GmbH (ON 60) und Tele2 Telecommunication GmbH (ON 61) abgegeben, die den Parteien am 3.10.2007 übermittelt wurden (ON 66, 67). Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens langten am 5.10.2007 eine Stellungnahme des VAT (ON 68, den Parteien übermittelt am 8.10.2007, ON 62, 63) und am 11.10.2007 eine Stellungnahme der ISPA (ON 72, den Parteien übermittelt am 11.10.2007, ON 73, 74) ein.

TA bringt in ihrer Stellungnahme v. 2.10.2007 (ON 59) unter Berufung auf von ihr angestellte Berechnungen vor, dass die Behörde es unterlassen habe, ihre Aussage zur fehlenden wirtschaftlichen Rentabilität von Anschlussbereichen mit geringer Anschlussdichte zu

untermauern. Kollokationen von Entbündelungspartnern ließen sich auch in den kleinsten Hauptverteilern ökonomisch rechtfertigen. Die Telekommunikationsbranche lebe von Skalenerträgen in urbanen zugunsten des Ausbaus in ruralen Gebieten; nur damit könne eine österreichweite Versorgung in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß gewährleistet werden. Auch die von TA vorgelegte Modellrechnung zum Beleg für die Erzielung von lediglich marginalen Einsparungen durch offene Kollokation habe die Behörde nicht entkräften können. Ausgehend vom Tele2-Regelprodukt für EUR 29,90 betrage die Nettoersparnis bestenfalls EUR 0,25 pro Monat; dem stünden Mehrkosten der offenen Kollokation, wie zB Erweiterung der Klimatisierung bzw. Lüftung bei nicht vorhandenem Frischluftzugang oder die zusätzliche Versicherungsprämie, gegenüber.

Die Versicherungssumme von EUR 1 Mio. sei angesichts der potentiellen Schadenshöhe durch Schäden am Equipment sowie die Versorgungsunterbrechung für die an jeweiligen Hauptverteiler angeschlossenen Kunden nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund möglicher Gesamtschäden zwischen ca. EUR 1 Mio. und ca. EUR 8 Mio. eine Erhöhung der Versicherungssumme auf EUR 5 Mio. sachgerecht. Die Feststellung, dass Lieferanten und Geräte von TA den Entbündelungspartnern grundsätzlich bekannt seien, sei in keiner Weise belegt worden; zudem habe TA Tele2 nicht über die in ihren Technikräumen betriebenen Systeme informiert und diese Information auch nicht veröffentlicht.

Eingehend auf konkrete Bescheidregeln schlägt TA vor, dass die bei der offenen Kollokation vorgesehene Flächenabgrenzung nur solange gelten solle, wie TA den betroffenen Raum für eigenes Equipment verwende; bei Entfernung des TA-eigenen Equipments habe der Entbündelungspartner die vollständige Raummiete zu bezahlen. TA will sich jedoch für den eigenen Ausbau eine Platzreserve von 30% vorbehalten oder aber bei Platzengpässen den die offene Kollokation beanspruchenden Entbündelungspartner zur Umsiedlung in eine der bestehenden Kollokationsvarianten verpflichten können; zudem seien bau- bzw. sicherheitspolizeiliche Vorschriften bei Inanspruchnahme offener Kollokation aufrecht zu erhalten und der für eine allfällige Verrohrung in Bezug auf einen vom Entbündelungspartner begehrten Frischluftzugang benötigte Platz in die bei offener Kollokation benötigte Fläche einzurechnen. Überdies wäre als Objektkategorie der marktüblichen Miete im Falle offener Kollokation bezogen auf den Immobilienpreisspiegel anstelle von „Bürofläche – einfacher Nutzwert“ aufgrund der für entsprechendes Equipment optimal vorbereiteten Technikflächen nunmehr „Bürofläche – sehr guter Nutzwert“ vorzusehen.

Schließlich enthalte die Pönalregelung vor dem Hintergrund der gleichzeitig angeordneten TA-Stundensätze für die Zutrittsbegleitung unverständliche Asymmetrien, da die Pönale einem Gegenwert von 5 Stunden für Mitarbeiter des Fernmeldebaudienstes/Montagetrupp bzw. 2 Stunden für Mitarbeiter einer technischen Fachabteilung/Referent entspräche; nach Ansicht von TA soll die Pönale zudem wechselseitig angeordnet werden, da sowohl bei Verspätung eines Technikers von TA als auch bei Verspätung eines Technikers von Tele2 die gleichen frustrierten Aufwendungen vorliegen.

TA regt unter Bezugnahme auf das Verhältnismäßigkeitsgebot an, ihr das Recht einzuräumen, Nachfrager nach offener Kollokation bei Standorten, an welchen nach dem 1.01.2008 eine geschlossene Kollokation bestellt wird, im Falle eines Vorliegens der räumlichen Voraussetzungen auf eine gemeinsame Kollokation mit dem Nutzer der geschlossenen Kollokation zu verweisen und die offene Kollokation abzulehnen. Schlussendlich ersucht TA, auch im Spruch des Bescheides klarzustellen, dass Errichtungs-, Erweiterungs- und zusätzliche Betriebskosten bei Unmöglichkeit der Anlagentrennung vollständig vom Entbündelungspartner zu tragen sind, sowie festzuhalten, dass sich eine Entwärmung mittels Frischluftzugang energiebilanzneutral zur aktuellen Raumlast verhalten müsse.

Demgegenüber wird die Möglichkeit zur offenen Kollokation von der UPC Austria GmbH (kurz „UPC“) in ihrer Stellungnahme vom 2.10.2007 (ON 60) im Sinne der weiteren Marktöffnung und der Schaffung von Wettbewerb sowie als Mittel zur Senkung der hohen Investitionskosten für geschlossene Kollokation begrüßt; darüber hinaus regt UPC einerseits an, die Berechnungsmethodik des Aufwands einer offenen Kollokation festzuschreiben und klarzustellen, dass TA die notwendigen Leistungen zu Marktpreisen anzubieten hat, sowie

andererseits, als zusätzliche Dimension für die in einer offenen Kollokation aufstellbaren Schränke auch die Abmessungen 1600 x 800 x 2200 mm zuzulassen. Positiv aufgenommen wird auch die im Entwurf einer Vollziehungshandlung vorgesehene Möglichkeit, dass TA anstelle einer offenen Kollokation auch geschlossene Kollokation, diese jedoch maximal innerhalb der Fristen und zu den Preisen einer offenen Kollokation, anbieten kann, wobei UPC anregt, klarzustellen, dass es sich bei einem derartigen, ersatzweise angebotenen Raum ebenfalls um offene Kollokation handle und der Entbündelungspartner daher auch nur die tatsächliche Kollokationsfläche (und nicht etwa den gesamten Raum) zu bezahlen habe, sowie weiters, dass der Zutritt zu diesem Raum nur im Beisein von TA erfolgen dürfe. Nach Ansicht von UPC ist TA aufgrund des Umstands, dass sich bei offener Kollokation nicht nur ihr eigenes Equipment, sondern auch solches mehrerer ANB in ihrem Gebäude befinden könne, nicht nur dem Schutz ihrer eigenen Infrastruktur, sondern auch dem der anderen ANBs verpflichtet und die Schaffung eines Kontrollsystems für die ANB untereinander geboten, weshalb UPC anregt, in Ergänzung zu Spruchpkt. 6 eine Passage einzuführen, nach welcher TA sicher zu stellen habe, dass der jeweilige Entbündelungspartner ausschließlich Eingriffe an seinem Equipment vornimmt und insbesondere die eingebrachten Systeme anderer Entbündelungspartner weder verändert noch beschädigt werden.

Auch Tele2 begrüßt in ihrem am 3.10.2007 übermittelten Schreiben (ON 61) die grundsätzliche Entscheidung zur offenen Kollokation, sieht jedoch zur operativen Sicherstellung der mit einer offenen Kollokation vorgesehenen wirtschaftlichen Investitionsverbesserungen in einigen Punkten Ergänzungsbedarf. So sollte Spruchpkt. 2., 2. u. 3. Absatz, korrigiert werden, damit die Regelung nicht dazu führe, dass immer nur ein alternativer Betreiber eine offene Kollokation beantragen dürfe, selbst wenn auf Grund der Gegebenheiten zwei oder mehrere Plätze fänden bzw. dass offene Kollokation eines weiteren Betreibers abgelehnt werde, wenn bereits ein anderer Betreiber den Standort entbündelt habe und eine geschlossene Kollokation für einen zweiten alternativen Betreiber aus Platzgründen nicht möglich wäre. Zudem solle ein alternativer Betreiber an einem Standort auch dann offene Kollokation beantragen können, wenn er den Standort bereits entbündelt habe, eine Kapazitätserweiterung aufgrund von Ressourcenknappheit ohne offene Kollokation aber nicht möglich sei.

In Bezug auf die in Spruchpkt. 2. enthaltene Verpflichtung der TA zur Errichtung und Einrichtung eines separaten Kollokationsraums bzw. zur Bereitstellung von Kollokationsersatz für den Fall, dass die Möglichkeiten zur offenen Kollokation ausgeschöpft sind oder nicht bestehen, schlägt Tele2 mangels Überprüfbarkeit aufgrund fehlenden Zugangs zu den Räumlichkeiten der TA vor, das Bestehen dieser Möglichkeiten über Anregung des Entbündelungspartners ggf. einer Überprüfung durch die Regulierungsbehörde unterziehen zu können.

Hinsichtlich der in Spruchpkt. 2. aufgenommenen Obergrenze (Kosten der ersatzweise von TA angebotenen geschlossenen Kollokation dürfen maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands betragen) hält Tele2 eine ergänzende Klarstellung über die möglichen Kosten einer offenen Kollokation dahingehend für erforderlich, dass bei offener Kollokation lediglich Kosten für Stromanschluss und laufende –versorgung, TASL-Zugang und Zugang zum Netz des ANB anfielen; die Obergrenze eines allfälligen Aufwands für die Klimatisierung stellen jedenfalls – abhängig von den räumlichen Gegebenheiten der TA – die durch die Klimatisierung erhöhten laufenden Stromkosten dar. In Bezug auf die Zutrittsregelungen in Spruchpkt. 4. hält Tele2 fest, dass die von ihr beantragte Frist von einer Stunde daraus resultiere, dass der Tele2-Techniker bei Problemen, die während einer Entbündelung aufträten, noch während des Entbündelungszeitfensters am Entbündelungsstandort Fehler eingrenzen könne, damit eine Rückportierung innerhalb dieses Zeitfensters möglich sei. Da innerhalb des Entbündelungszeitfensters ohnehin ein TA-Techniker am HVt sei, fielen auch keine zusätzlichen Wegzeiten an. Eine zeitliche Koordination der Techniker beider Parteien während des Entbündelungszeitfensters sei im Interesse beider Parteien, da die Entstörung vereinfacht werde. Daher solle der Zutritt während der Entbündelungszeitfenster jederzeit und kostenlos möglich sein, wohingegen Tele2 die vorgesehenen Zeiten in den anderen Fällen als angemessen ansieht.

In den nach Abschluss des Konsultationsverfahrens eingegangenen Schreiben von VAT (ON 68 v. 5.10.2007) und ISPA (ON 72 v. 11.10.2007) wird die Möglichkeit der offenen Kollokation ebenfalls begrüßt. Der VAT merkt jedoch an, dass eine weitere Spezifikation der Kostenregelung für die operative Umsetzung zweckmäßig erscheine und daher in den Bescheid aufgenommen werden solle. Ebenso wie der VAT misst die ISPA einer Regelung der Kosten der offenen Kollokation zentrale Bedeutung bei, damit die Preiskomponente nicht als Regulativ zur Verhinderung von Entbündelung mittels offener Kollokation verwendet werde. Die ISPA empfiehlt, die Preise und Vorschriften im Bereich der offenen Kollokation am Markt bzw. an den bestehenden Verträgen für Housing (erwähnt wird zB Interxion) zu orientieren.

In ihrem Schreiben vom 4.10.2007 (ON 65), das den Parteien am 5.10.2007 übermittelt wurde (ON 66, 67), gab die Europäische Kommission keine Stellungnahme zum Entwurf der Vollziehungshandlung ab.

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Status der Verfahrensparteien

TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Nach Abspaltung sämtlicher operativer Geschäfte im Festnetzbereich in die Telekom Austria Fixnet AG und die nachfolgende Umbenennung dieses Unternehmens in „Telekom Austria TA AG“, die am 10.07.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, erbringt sie mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt, den Parteien bekannt).

Tele2 ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt wie die TA öffentliche Sprachtelefon- und andere Telekommunikationsdienste (amtsbekannt). Mit Schreiben an ihre Geschäftspartner und an die Regulierungsbehörde vom 6.06.2007 (amtsbekannt, den Parteien bekannt) gab Tele2 die Umfirmierung von Tele2UTA Telecommunication GmbH in Tele2 Telecommunication GmbH bekannt.

2.2. Marktbeherrschung

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (kurz „TKMVO 2003“) über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so u.a. die Verpflichtung, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten (amtsbekannt).

2.3. Rechtsverhältnis der Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen der TA beruhte zum Antragszeitpunkt (2.03.2007) auf der zwischen den Rechtsvorgängerinnen Telekom Austria AG und Tele2UTA Telecommunication GmbH ergangenen Anordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005.

Mit dem ebenfalls zwischen den Rechtsvorgängerinnen Tele2UTA Telecommunication GmbH und Telekom Austria AG ergangenen Bescheid Z 7/04-111 vom 23.01.2006 wurden über Antrag von Tele2 Neuregelungen betreffend Punkt 8 des Hauptteils und Anhang 8

(Entgelte) angeordnet. Nach Kündigung der entsprechenden Anordnung und ergebnislosen Verhandlungen wurde zwischenzeitlich die Regulierungsbehörde angerufen; die Bestimmungen der gekündigten Anordnung bleiben jedoch bis zum Erlass neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in Kraft.

2.4. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Mit Schreiben vom 16.03.2005 (Beilage ./1 zu ON 1, Pkt. 1., 8.) gab Tele2 der Telekom Austria Änderungswünsche u.a. betreffend den Standorteausbau (Verkürzung der Bereitstellungsfristen, offene Kollokation) nach Anhang 6 des Bescheides Z 15/00-69 vom 12.03.2001 bekannt. In einer am 11.05.2005 stattgefundenen Verhandlung sowie in weiteren Gesprächen in den Jahren 2005 und 2006 erzielten die Parteien keine Einigung (ON 1, S. 3). Mit Schreiben vom 17.11.2006 lehnte TA den von Tele2 geäußerten Wunsch nach offener Kollokation erneut ab (Beilage ./2 zu ON 1).

2.5. Antrag der Tele2

Tele2 begehrt die Ergänzung von Anhang 6 („Physischer Zugang zum Hauptverteiler“) der bestehenden Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 durch Aufnahme einzelner Textpassagen zur Ermöglichung der Errichtung von Entbündelungsstandorten mittels offener Kollokation; diese Möglichkeit soll sich jedoch nur auf neu zu errichtende, nicht auf bereits bestehende Kollokationsstandorte beziehen. Offene Kollokation bedeutet nach Ansicht von Tele2, dass es keine getrennten Räumlichkeiten zur technischen Einrichtung der TA gibt.

Begründend trägt Tele2 vor, dass aufgrund der hohen Investitionskosten für geschlossene Kollokation dzt. nur ein geringer Teil der Hauptverteiler entbündelt sei. Bei offener Kollokation würden die Adaptierungskosten nicht anfallen, was zu erheblichen Kostenersparnissen führe und eine Erschließung noch nicht entbundelter HVt-Standorte auch in schwach besiedelten Regionen erlauben würde (ON 1, S. 8). Ein internationaler Vergleich zeige, dass offene Kollokation auch in anderen Ländern wie zB Schweden und Dänemark durchgeführt werde und dass die von TA in den Verhandlungen ggü. Tele2 dargelegten Bedenken in anderen Ländern ausgeräumt werden konnten.

2.6. Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH

Zwei zwischen den Parteien im Rahmen des vorgelagerten Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR-GmbH durchgeführte Schlichtungsgespräche am 13. und 20.04.2007 verliefen ohne Einigung (vgl. Protokolle der Streitbeilegungsgespräche, ON 4).

2.7. Situation auf dem Entbündelungsmarkt

Der größte Teil der entbündelten Leitungen wird für Breitbandzugänge mittels verschiedener Varianten von „Digital Subscriber Line“-Technologien (kurz „xDSL“) verwendet. Schmalbandige Sprachtelefonieanschlüsse (POTS, ISDN) über entbündelte Leitungen spielen, im Gegensatz zu Voice over Broadband (VoB), eine zunehmend untergeordnete Rolle (Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission v. 18.12.2006, S. 4).

In der Regel wird bei der Entbündelung in einem eigens beim Hauptverteiler angemieteten Kollokationsraum die Teilnehmeranschlussleitung des betreffenden Endkunden (elektrisch) mit dem Netz des Entbündelungspartners verbunden. Dieser hat dafür erhebliche Investitionen in die Adaptierung des Kollokationsraumes, die Heranführung des eigenen Netzes (Backhaul) sowie eigenes vermittlungstechnisches Equipment zu tätigen. Diese Investitionen können sich erst dann rechnen, wenn eine ausreichend große Zahl (oft als „kritische Menge“ bezeichnet) an Endkunden am betreffenden Hauptverteilerstandort (Anschlussbereich) vom Entbündelungspartner zu entbündeln ist (M 12/06-45, S. 5).

In dem den Entbündelungsmarkt betreffenden Marktanalysebescheid wurde festgestellt, dass das Wachstum der Anzahl entbündelter Leitungen auf niedrigem absolutem Niveau stattfindet, da im ersten Quartal 2006 nur etwa 5% aller Leitungen der Telekom Austria entbündelt gewesen seien. Zum 30.06.2007 betrug der Anteil entbündelter Leitungen an der Gesamtzahl der Teilnehmeranschlüsse ca. 10,16%. Der Anteil der breitbandig genutzten entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen nimmt laufend zu und lag nach dem vorerwähnten Marktanalysebescheid im zweiten Quartal 2006 bei etwa 88% der entbündelten TASLen, per 30.06.2007 bei 91,95%.

An 249 von insgesamt rd. 1.400 Hauptverteilern gab es im zweiten Quartal 2006 etwa 550 Kollokationen; am Ende des zweiten Quartals 2007 gab es 629 Kollokationen an 292 Hauptverteilern.

2.8. Wettbewerbsprobleme auf dem Entbündelungsmarkt

Im Zuge der den Entbündelungsmarkt betreffenden Marktanalyse wurden die folgenden Wettbewerbsprobleme identifiziert:

Im Fall, dass die Preise wegen der dargestellten Anreize kostenorientiert angeordnet werden, hat Telekom Austria die Möglichkeit, mittels nichtpreislicher Parameter Mitbewerber bei deren Leistungserbringung zu behindern. Dies kann beispielsweise durch Verzögerung der Leistungsbereitstellung erfolgen, Verweigerung bzw. überhöhte Preise bei essentiellen Zusatzleistungen (z.B. Kollokation), durch Bereitstellung der Vorleistung mit schlechterer Qualität oder auch durch (einseitiges) Festlegen von (technischen) Normen und Standards, deren Umsetzung für Mitbewerber nicht geeignet bzw. nur zu hohen Kosten umzusetzen sind (Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 12/06-45 v. 18.12.2006, S. 13).

Auf Grund von Gesprächen mit Marktteilnehmern und anderen Informationen aus dem Markt wurden im Rahmen der letzten den Entbündelungsmarkt betreffenden Marktanalyse einige Problembereiche identifiziert, bei denen nach Ansicht einiger Nachfrager nach Entbündelungsleistungen Verbesserungsbedarf der Regelungen besteht. So wurde als potenzieller Problembereich etwa gesehen, dass im Zusammenhang mit der Miete für Kollokationsräume detailliert festzuhalten sei, welche Leistungen mit der monatlichen Miete abgegolten seien. Weiters sei zu gewährleisten, dass keine Leistungen durch den Entbündelungspartner mehrfach bezahlt werden, ob über die monatliche Miete, Errichtungskosten bzw. Adaptionskosten für Kollokation, Baukostenzuschüsse oder Entgelte aus sonstigen Titeln. Für eine im Rahmen des Standardangebotes zu spezifizierende Mindestausstattung sei über die Kollokationsmiete hinaus kein zusätzliches Entgelt bzw. Kostenbeitrag zu verrechnen. Um die erbrachten und zu bezahlenden Leistungen auch nachvollziehen zu können, seien von TA detaillierte Rechnungen zu legen, die je angefallener und verrechneter Arbeit (Tätigkeiten, für die Personalkosten anfallen) und je verwendeten und verrechneten Materials genaue Mengenaufschlüsselungen und Einheitswerte enthalten. Als Nachweis dafür seien den Rechnungen für eine zweifelsfreie Nachvollziehbarkeit geeignete Unterlagen (für Material zB Ausführungspläne, Stücklisten, Massenermittlung, Materialscheine etc.; für Arbeit zB Stundenaufzeichnungen, Arbeitspläne, Rückmeldescheine etc.) beizulegen (Bescheid der Telekom-Control-Kommission v. 18.12.2006 M 12/06-45, S. 35).

2.9. Kosten der Kollokation; Definition und Kostenprognose für offene Kollokation

Die Kosten der Tele2 für die Anbindung eines Entbündelungsstandortes betragen durchschnittlich ca. EUR 35.000; davon betragen die Kosten der Adaptierung (Hochbauarbeiten) pro Kollokationsraum im Schnitt ca. EUR 15.000 (ON 1, S. 7). Die Kosten für die Errichtung geschlossener Kollokationen wirken sich negativ auf den Entbündelungsprozess in dünner besiedelten Regionen aus. Aufgrund der geringen Anzahl an potenziellen Kunden in diesen Regionen werden die Kosten für die Errichtung geschlossener Kollokationen auf eine geringere Anzahl an Anschlussleitungen aufgeteilt, was zu höheren Fixkosten pro entbündelter TASL für alternative Anbieter führt (ON 1, S. 8).

Offene Kollokation (in anderen EU-Staaten als „Co-mingling“ bekannt) bezeichnet als Fachbegriff der Telekommunikation die Unterbringung von technischen Einrichtungen alternativer Netzbetreiber innerhalb eines Vermittlungsstellengebäudes des historischen Festnetzbetreibers, ohne dass die technischen Einrichtungen des alternativen Netzbetreibers von jenen des historischen Festnetzbetreibers räumlich getrennt untergebracht sind. Zur Nutzung von offener Kollokation im Zusammenhang mit Entbündelung muss sich im gleichen Vermittlungsstellengebäude auch der Hauptverteiler befinden, an welchem sämtliche Festnetz-Anschlussleitungen innerhalb des von dem Hauptverteiler versorgten Einzugsgebietes (sog. „Anschlussbereich“) aufgeführt sind.

Bei offener Kollokation würden die Adaptierungskosten für Hochbauleistungen nicht anfallen, was zu erheblichen Kostenersparnissen führt (ON 1, S. 7/8). Die Kosten für eine allfällige Erweiterung der Klimatisierung werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt (ON 4, Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs v. 13.03.2007). Die entsprechenden Beträge können für die Errichtung weiterer Entbündelungsstandorte eingesetzt werden und aufgrund geringerer Fixkosten pro Kunde eine Erschließung bisher noch nicht entbündelter HVt-Standorte auch in dünner besiedelten Regionen mit geringerer Kundenzahl ermöglichen (ON 1, S. 8).

2.10. Platzsituation an den HVt

Geräte mit dem von Tele2 bzw. von UPC für die offene Kollokation als notwendig angegebenen Volumen (Schrank mit 1400 mm (L) x 600 mm (T) x 2200 mm (H) bzw. 1600 mm x 800 mm x 2200 mm, beidseitig zugänglich), die einschließlich Verkehrsflächen max. 4 m² benötigen, können aufgrund des durch die technische Modernisierung und kleinere übertragungs- und vermittlungstechnische Geräte zur Verfügung stehenden Platzes in der Regel in den Hauptverteilern der TA untergebracht werden (ON 32).

2.11. Betriebssicherheit

Tele2 setzt an den von ihr erschlossenen Entbündelungsstandorten ausschließlich Equipment mit CE-Kennzeichnung ein (ON 1, S. 10). TA verwendet an ihren Hauptverteilern das Konzept einer doppelten Betriebs- und Schutzterde (ON 32). Für den Fall einer Aufstellung ihres Equipments in offener Kollokation ist Tele2 bereit, dieses Konzept ebenfalls anzuwenden (ON 19, S. 4, ON 46, S. 9). TA hat sowohl den Hauptverteiler als auch ihr übertragungs- und vermittlungstechnisches Equipment an einigen ihrer Hauptverteilerstandorte in gemeinsamen Räumen, also nicht räumlich voneinander getrennt, untergebracht (ON 32).

Die Mitarbeiter von Tele2 verfügen über erforderliche Fachkunde und technische Kenntnisse. Sie werden sich in den TA-Räumlichkeiten fachgerecht verhalten und die notwendigen Sicherheitsaspekte beachten (ON 4, Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs v. 13.03.2007, S. 4).

Eine Aufstellung der von TA im Zusammenhang mit Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Platzbedarf, Zutritt und Haftungsfragen angewendeten internen bzw. externen Regelungen wurde – abgesehen von der „Information Security Policy“, dem Standard ISO/IEC FDIS 27001 und dem Hinweis auf den Sarbanes-Oxley-Act – trotz entsprechender Aufforderung vom 17.04.2007 (ON 6) nicht vorgelegt.

2.12. Stromversorgung

Eine Standard-Stromversorgung mit 400 V Spannung wird nicht an sämtlichen Hauptverteilern benötigt; unterbrechungsfreie Stromversorgungen sind auch für Geräte mit 230 V elektrischer Spannung verfügbar. Bei den geschlossenen Kollokationen von Tele2 wurden in zahlreichen Fällen 400V-Anschlüsse (bei gleichzeitigem Einbau eines separaten Stromzählers für Tele2) bereit gestellt (ON 19, S. 2). Dass eine Bereitstellung von

Strommehrbedarf technisch nicht möglich wäre, wurde von TA nicht vorgebracht. Grundsätzlich ist eine Bereitstellung von zusätzlichen Stromkapazitäten problemlos möglich, da die diesbezüglich anfallenden Zusatzkosten von ANB zu tragen sind.

2.13. Klimatisierung

Ein Teil der Hauptverteiler verfügt über eine Belüftungsanlage (ON 32); ein weiterer Teil verfügt auch über eine Klimaanlage. An jenen Hauptverteilern, an denen die erforderlichen Grenzwerte für eine notwendige Klimatisierung der Luft innerhalb der Räume für die Übertragungs- und Vermittlungstechnik nicht erreicht werden, wird eine Klimaanlage – auch wenn vorhanden – zur Kosteneinsparung nicht betrieben (ON 32). Ein Zugang vom Hauptverteiler zur Frischluft ist in den meisten Fällen möglich (ON 32). An jenen Hauptverteilern, an welchen Tele2 über einen Kollokationsraum verfügt, hat sie sich idR auch eine Klimaanlage (mit Direktanschluss an das regionale Energieversorgungsunternehmen) einbauen lassen (ON 32).

2.14. Zutritt

Am Großteil der Hauptverteiler ist idR kein TA-Personal ständig anwesend (ON 32). Besondere Absperricherungen und Schlüsseltresore sind an einem Großteil der Hauptverteiler nicht vorhanden (ON 32). Der Lokalaugenschein hat nicht gezeigt, dass die Hauptverteiler der TA über fernwartbare Türen verfügen.

2.15. Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus den Lokalaugenscheinen auf andere HVt

Die Hauptverteilergebäude sind in ihrer baulichen Ausführung typisiert (ON 32). Die Hauptverteiler zahlreicher Anschlussbereiche mit größerer Bevölkerungsdichte als in den Anschlussbereichen, in welchen der Lokalaugenschein an den Hauptverteilern der TA stattfand, wurden idR bereits durch Kollokation erschlossen. An sämtlichen im Zuge des Lokalaugenscheins besichtigten Hauptverteilern hat Tele2 Kollokationsräume nachgefragt (der TA bekannt, Blg. zu ON 9). Die räumlichen Verhältnisse und technischen Rahmenbedingungen an den besichtigten Hauptverteilern sind repräsentativ für alle potenziell zu entbündelnden Hauptverteiler, weshalb sich die diesbezüglichen Feststellungen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auf künftig zu entbündelnde Hauptverteiler übertragen lassen.

2.16. Pönale bei verschuldeter verspäteter Zutrittsbewilligung

Bei der Pönale wird zwischen Normalfall und dringendem Fall unterschieden. Die Pönale berechnet sich als Mischsatz aus einem durchschnittlichen Stundensatz für Techniker des Tele2-internen Kundendienstes bzw. Techniker externer Lieferanten. Dabei wurde ein Stundensatz von EUR 72 für Techniker des Tele2-internen Kundendienstes (ohne Wegzeiten) und von EUR 252 für Techniker externer Lieferanten (inkl. EUR 50/Wegzeitpauschale) zu Grunde gelegt und in Normalfällen von einem Verhältnis der Einsätze interner bzw. externer Techniker von 80 : 20, in dringenden Fällen von einem Verhältnis 60 : 40 ausgegangen.

2.17. Bereitstellungsfrist

Die Bereitstellung von Kollokationsflächen innerhalb eines Hauptverteilers erfordert ein gewisses Ausmaß an Planungsarbeiten. Anders als bei Outdoor cabinets, bei welchen lediglich die Eignung einer in der Nähe des Hauptverteilers zur Verfügung stehenden Freifläche für die Aufstellung eines Stahlcontainers mit Standardgrößen festgestellt werden muss, sind die planerischen Anforderungen an die Unterbringung einer Kollokationsfläche innerhalb eines Hauptverteilers unter Berücksichtigung der Abstimmung auf die bestehende Raumsituation sowie bereits vorhandene Geräte der TA zwar weniger komplex als die planerischen Anforderungen an die Errichtung eines separaten Kollokationsraums, aber

aufgrund der mit der Errichtung eines separaten Kollokationsraums (Brandschutz etc.) zusätzlich regelmäßig verbundenen hochbautechnischen Erfordernisse, die bei Realisierung einer offenen Kollokation nicht anfallen, da eine Erweiterung der Klimaanlage nur ausnahmsweise (und nicht regelmäßig wie von TA behauptet, ON 51) notwendig sein wird – komplizierter und somit zeitaufwändiger als bei der Planung einer Aufstellung von Outdoor cabinets. Der Mittelwert zwischen der Frist von 10 Wochen für die Bereitstellung einer geschlossenen Kollokation und der Frist von 4 Wochen für die Bereitstellung eines Outdoor cabinet beträgt 7 Wochen.

2.18. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA

Im Bereich der Vermittlungs- und Übertragungstechnik werden meist Standardgeräte verwendet, die aufgrund ähnlicher Lieferanten sowohl TA als auch dem Entbündelungspartner grundsätzlich bekannt sind (ON 19, S. 4). Die zum Teil vorhandenen Markierungen individualisierbarer TA-Kunden (Karten bzw. Klebeband) lassen sich ohne größeren Aufwand für TA entfernen und durch neutrale, entsprechend codierte Markierungen ersetzen (ON 32, S. 7). Der Lokalausweis hat nicht gezeigt, dass Auslastungen, versorgte Gebiete oder geplante Ausbaustufen für im Hauptverteilergebäude befindliche externe Dritte ersichtlich wären.

3. Beweiswürdigung

3.1. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen der Antragstellerin und TA ist anhand des vom Entbündelungspartner vorgelegten Schriftverkehrs zwischen den Beteiligten zweifelsfrei nachvollziehbar.

Die mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 festgestellte marktbeherrschende Stellung der TA auf dem Markt für entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen ist amtsbekannt und unstrittig. Das Standardentbündelungsangebot der TA liegt der Regulierungsbehörde vor; ebenso die bisher von der TA mit dritten Betreibern auf Basis dieses Angebots abgeschlossenen Entbündelungsverträge (amtsbekannt).

Der Bedarf von Tele2 für die Ermöglichung offener Kollokation ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Tele2 (ON 1).

Die Feststellungen zu den durchschnittlichen Kosten bei geschlossener Kollokation ergeben sich aus dem Vorbringen der Tele2 (ON 1, S. 7). Soweit TA unter Bezugnahme auf eine eigene Analyse der von Tele2 erschlossenen Hauptverteiler darlegt, dass diese schon heute zahlreiche Standorte mit geringer Anschlussdichte umfassten und die kritische Masse an Kunden für einen Entbündelungspartner auch in kleineren Hauptverteilern rasch erreicht sei (ON 4, Stellungnahme der TA vom 19.03.2007), ist hierzu Folgendes auszuführen:

Die Erschließung eines Hauptverteilers ist mit nicht unbeträchtlichen Kosten (Herstellung Kollokation, Backhulanbindung, Übertragungseinrichtungen) verbunden. Je mehr Kunden an dem jeweiligen Hauptverteilerstandort erreicht werden können, desto geringer fallen diese Kosten je Kunde aus. Damit steigt auch die Wirtschaftlichkeit der Erschließung eines Hauptverteilers, weshalb die Wirtschaftlichkeit der Erschließung eines Hauptverteilers durch einen Entbündelungspartner positiv mit der Anzahl der erreichbaren Kunden und damit der Anschlussdichte korreliert. Ausnahmsweise kann sich eine Verschiebung der Grenze der wirtschaftlichen Erschließung von Hauptverteilern nach unten (zu einem kleineren Hauptverteiler) dann ergeben, wenn dort zB zahlungskräftigere Businesskunden gewonnen werden können, sodass mit den daraus erzielbaren Erlösen ein größerer Teil der Erschließungskosten zurückverdient werden kann. Hieraus sowie aus der Aktivität regionaler

ISP erklärt sich, warum auch an sehr kleinen Hauptverteilern Kollokationen von Entbündelungspartnern existieren.

Zudem geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass ihr die aus eigenen praktischen Erfahrungen der Tele2 gewonnenen Rentabilitätsberechnungen im Vergleich zu den eher auf statistischen Rechnungen basierenden Überlegungen der TA diesbezüglich glaubwürdiger erscheinen. Die Modellrechnung der TA in Bezug auf die Abschreibung der je künftig entbündeltem Hauptverteiler eingesparten € 15.000 auf 10 Jahre unter Umlegung der dort erreichbaren Teilnehmer (ON 4, Stellungnahme der TA vom 19.03.2007) ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, da die Annahme einer durchschnittlichen Verweildauer von 10 Jahren für den einzelnen Breitbandteilnehmer (die auch von TA selbst nicht als realistisch angenommen wird, vgl. ON 59) aufgrund der preislichen Konkurrenz auf den Endkundenbreitbandmärkten und der technologischen Entwicklung nach der Erfahrung der Telekom-Control-Kommission unrealistisch ist. Unzutreffend ist die von TA im Konsultationsverfahren aufgestellte Behauptung, dass nicht nur TA als Universaldienstbetreiber, sondern die gesamte Telekommunikationsbranche von Skaleneffekten in urbanen zugunsten des Ausbaus in ruralen Gebieten lebe und nur damit eine österreichweite Versorgung in einem wirtschaftlich rechtfertigbaren Ausmaß gewährleisten könne, da ihre Entbündelungspartner zu einer österreichweiten Versorgung ihrer Endkunden nicht verpflichtet sind.

Die Feststellung in Pkt. 2.9., dass Adaptierungskosten für Hochbauleistungen bei offener Kollokation nicht anfallen würden und hierdurch erhebliche Kostenersparnisse realisiert werden könnten, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Tele2 (ON 1, S. 7). Gleiches gilt für die Feststellung in Pkt. 2.9., dass die entsprechenden Beträge für die Errichtung weiterer Entbündelungsstandorte eingesetzt werden können und aufgrund geringerer Fixkosten pro Kunde eine Erschließung weiterer bisher noch nicht entbündelter Hauptverteiler-Standorte auch in dünner besiedelten Regionen mit geringerer Kundenzahl ermöglichen.

Die Feststellung in Pkt. 2.14., dass am Großteil der Hauptverteiler idR kein ständiges TA-Personal anwesend ist, und die Feststellung in Pkt. 2.14., dass besondere Absperricherungen und Schlüsseltresore an einem Großteil der Hauptverteiler nicht vorhanden sind (ON 32), ergeben sich aus den entsprechenden Ausführungen im Protokoll des Lokalaugenscheins (ON 32). Anders als von Tele2 vorgebracht (ON 46, S. 4) konnte eine Fernbedienbarkeit der Gebäudetüren von Hauptverteilern beim Lokalaugenschein an den Hauptverteilern der TA nicht festgestellt werden.

Die Feststellung in Pkt. 2.15., die räumlichen Verhältnisse und technischen Rahmenbedingungen an den besichtigten Hauptverteilern seien repräsentativ für alle potenziell zu entbündelnden Hauptverteiler, gründet auf den Umstand, dass die im Zuge des Lokalaugenscheins besichtigten Hauptverteiler eine Teilmenge aus jenen 40 Hauptverteilern darstellen, an welchen Tele2 Kollokationsräume nachgefragt hat.

Die Feststellung in Pkt. 2.18., dass im Bereich der Vermittlungs- und Übertragungstechnik meist Standardgeräte verwendet werden, die sowohl TA als auch dem Entbündelungspartner aufgrund ähnlicher Lieferanten grundsätzlich bekannt sind, beruht auf den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben der Tele2 (ON 19, S. 4). Obgleich TA dieser Feststellung im Konsultationsverfahren mit dem Vorwurf fehlender Belege entgegen tritt, merkt sie lediglich an, dass sie Tele2 keinesfalls über die in ihren Technikräumen betriebenen Systeme informiert oder diese Information veröffentlicht habe und dass die Behörde danach hätte fragen müssen, woher Tele2 diese Information habe. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist dies nicht der Fall. Der Markt und die Lieferanten für Übertragungs- und vermittlungstechnische Ausrüstung im Festnetzbereich besteht nach der Erfahrung der Telekom-Control-Kommission aus wenigen großen Herstellern; ein nicht geringer Teil der in den TA-Vermittlungsstellen verwendeten Übertragungstechnik beruht noch auf der Zerteilung des österreichischen PSTN in OES-D und OES-E mit jeweils bekannten Lieferantenkonsortien, weshalb Lieferanten und Geräte im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden können und die von TA geforderte nähere Überprüfung dieser Information unterbleiben konnte.

Weiters hat TA nicht dargelegt, inwieweit ein Vorbeigehen von Mitarbeitern eines alternativen Netzbetreibers an Übertragungstechnischen Geräten der TA auf dem Weg zu seiner offenen Kollokation zur einer übermäßig in die Rechtssphäre der TA eingreifenden Offenlegung führen soll. Darüber hinaus weist die Telekom-Control-Kommission auf den Umstand hin, dass TA im Rahmen ihrer (entstörungsbedingten) Zutrittsrechte zu Kollokationsräumen alternativer Betreiber ebenfalls Zugang zu deren Equipment hat.

Die Feststellung in Pkt. 2.18., dass sich die zum Teil vorhandenen Markierungen individualisierbarer TA-Kunden (Karten bzw. Klebeband) ohne größeren Aufwand entfernen und durch neutrale, entsprechend codierte Markierungen ersetzen lassen, beruht auf dem Protokoll des Lokalaugenscheins am 11./12.06.2007 (ON 32, S. 7). Dass Auslastungen, versorgte Gebiete oder geplante Ausbaustufen für im Hauptverteilergebäude befindliche externe Dritte ersichtlich wären, konnte beim Lokalaugenschein an den Hauptverteilern der TA nicht festgestellt werden.

Die Feststellungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Pönale gründen auf folgenden Erwägungen: Hinsichtlich der der Pönale zu Grunde zu legenden Stundensätze wurde von der von Tele2 angegebenen Untergrenze iHv EUR 108 eine 50%ige Wegzeitpauschale in Abzug gebracht, da diese auch in den von TA für die Zutrittsbegleitung zu verrechnenden Stundensätzen nicht vorgesehen ist, so dass sich für Tele2-interne Techniker ein Stundensatz von EUR 72 ergibt. Bei Technikern externer Lieferanten wurde auf Basis der ab 1.05.2007 geltenden FEEI-Montagesätze (vgl. <http://www.feei.at/img/db/docs/2588.pdf>) ein für Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicetechniker (vollelektronische Systeme) vorgesehener Stundensatz von EUR 202 veranschlagt und zusätzlich EUR 50 als Wegzeitenpauschale in Ansatz gebracht. Eine Unterscheidung der Höhe der Pönalen für Normalfall und dringenden Fall erschien sinnvoll, da die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass der Anteil an Arbeiten ohne spezialisiertes Personal externer Lieferanten bei Routinearbeiten geringer ausfällt als bei (in dringenden Fällen idR notwendigen) Entstörungen, weshalb die Aufteilung der Stundensätze für den Normalfall mit einem Verhältnis 80 : 20 und in dringenden Fällen mit einem Verhältnis 60 : 40 angesetzt wurde. Hieraus resultieren die festgestellten Pönalstundensätze von EUR 108 für den Normalfall und EUR 144 für den dringenden Fall einer verschuldeten verspäteten Zutrittsgewährung. Im Vergleich zu den von Tele2 angegebenen Kalkulationsgrundlagen für die von ihr beantragte Pönale erschienen der Telekom-Control-Kommission die in den Feststellungen angegebenen Werte realistischer.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Kommt zwischen einem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes, dem von der Regulierungsbehörde spezifische Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38 ff TKG 2003 auferlegt worden sind, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes eine Vereinbarung über diese bestehenden Verpflichtungen trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten nach §§ 50 Abs. 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Die Entscheidung in Verfahren gemäß § 50 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

4.2. Zulässigkeit des Antrags

Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, setzt ihre Anrufung weiters voraus, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Leistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen in Bezug auf die von der Regulierungsbehörde einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt auferlegten Verpflichtungen angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, aber nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Die zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Bescheid Z 15/00-150 vom 14.11.2005 bestehende aufrechte Anordnung der Regulierungsbehörde idF des Bescheids der Telekom-Control-Kommission Z 7/04-111 v. 23.01.2006 steht deren Anrufung nicht entgegen.

Pkt. 11.3. dieser Anordnung räumt jeder der Parteien das Recht ein, von der anderen Partei eine Änderung der vorliegenden Anordnung bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen der Anordnung zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung der Anordnung bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diese Anordnung an (künftige) technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen. Wird an eine Partei durch die andere Partei ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist erstere verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Parteien berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Nach den festgestellten - von TA unwidersprochenen – Angaben der Tele2 waren die Verhandlungen betreffend offene Kollokation mit der ablehnenden Mitteilung der TA vom 17.11.2006 gescheitert; ein entsprechender Antrag bei der Regulierungsbehörde war daher zulässig.

4.3. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 weiters die gegenüber dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erfolgte Nachfrage nach einer – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung

beantragten – Vereinbarung in Bezug auf den Umfang der auferlegten spezifischen Verpflichtung.

Aus Pkt. 2.4. des Sachverhalts ergibt sich, dass die Parteien seit der entsprechenden Nachfrage der Tele2 vom 16.05.2005 für die Dauer von mehr als sechs Wochen (vor Antragstellung durch Tele2 am 2.03.2007) u.a. über die über die von Tele2 geäußerten Änderungswünsche betreffend die offene Kollokation verhandelten.

4.4. Marktbeherrschung

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38ff TKG 2003 auferlegt, so u.a. die Verpflichtung nach §§ 41 TKG 2003, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen, u.a. Kollokation, maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten.

4.5. Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 sind gemäß § 121 Abs. 2 und 3 TKG 2003 an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind dabei verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen.

Im Verfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4.6. Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die gemäß §§ 38 bis 42 auferlegte Verpflichtungen betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 4 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war.

4.7. Marktsituation

Dass das Wachstum an entbündelten Leitungen auf niedrigem absolutem Niveau stattfindet, ist nach den Feststellungen darauf zurückzuführen, dass sich die von alternativen Betreibern im Rahmen der Entbündelung aufzuwendenden Investitionen für Adaptierung des

Kollokationsraumes, Heranführung des eigenen Netzes (Backhaul) sowie eigenes vermittlungstechnisches Equipment erst ab Erreichen einer ausreichend großen Zahl an Endkunden am betreffenden Hauptverteilerstandort (Anschlussbereich) rentieren, weshalb Breitbandzugänge auf Basis entbündelter Leitungen wegen der größeren Einwohnerdichte insb. auf (städtische) Ballungsräume konzentriert sind und bei einem Absinken des Investitionsaufwands (zB für Kollokationsflächen) auch Anschlussbereiche mit geringerer Einwohnerzahl wirtschaftlich rentabel von alternativen Betreibern mit Kommunikationsdiensten versorgt werden können. Der von TA angeführte Anstieg der absoluten Zahlen bei entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen (ON 51) findet einerseits vornehmlich in Ballungsräumen statt und wird durch den stetigen Rückgang bei der Gesamtzahl der Anschlussleitungen relativiert.

4.8. Bedarf der Entbündelungspartner an offener Kollokation

Die Feststellungen (Pkt. 2.9.) bestätigen, dass die Kosten der Kollokation einen der wesentlichen Kostentreiber bei der Entbündelung darstellen, und zeigen, dass der Kostendruck bei der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten auf Basis entbündelter TASLen durch die im Falle einer Ermöglichung von offener Kollokation zu erwartende Reduktion der Kosten bei den Hochbauarbeiten für Kollokationsflächen erheblich reduziert werden könnte. Zum Vorbringen der TA, dass bislang ungeklärt sei, ob die erwartete Kostenreduktion unter Berücksichtigung der Zusatzkosten für Klimatisierung tatsächlich eintreten werde (ON 51), hat Tele2 ausdrücklich erklärt, dass in Bezug auf die Klimatisierung bei offener Kollokation nicht mit Einsparungen gerechnet werde (ON 4, Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs vom 13.03.2007). Entgegen den von TA behaupteten 3% Kollokationskosten betragen (bezogen auf die Gesamtkosten eines entbündelten Teilnehmers) die Kosten der Herstellung einer Kollokation etwa 6%, von denen ein Großteil eingespart werden könnte, und die Kollokationsmiete ca. 3,6%, die aufgrund einer im Vergleich zu geschlossener Kollokation idR kleineren Fläche ebenfalls reduziert werden könnte. Dem stehen in Ermangelung von Erfahrungswerten nicht bezifferbare Mehraufwände zB für Klimatisierung etc. gegenüber, wobei die Telekom-Control-Kommission jedoch nicht davon ausgeht, dass diese die Einsparungen bei Kollokationsherstellung und –miete als den Hauptkostentreibern der Entbündelung übersteigen werden. Bezogen auf die auf dem Preis des Tele2-Regelprodukts basierenden Berechnungen der TA (ON 59, S. 4) wäre die Kosteneinsparung also deutlich höher als die von TA kalkulierten 1%. Die erwartete Kostenreduktion würde eine Anbindung von Hauptverteilern in Anschlussbereichen mit geringerer Bevölkerungsdichte an das Netz eines alternativen Netzbetreibers ermöglichen und damit nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission zu einer Belebung des Ortsnetz Wettbewerbs in Gebieten mit einem bislang unzureichenden Ausmaß an Wettbewerb im Anschlussnetzbereich beitragen. Hierzu steht, anders als von TA im Konsultationsverfahren vermutet (ON 59, S. 3), nicht im Widerspruch, dass alternative Betreiber vereinzelt auch Hauptverteiler mit einer geringen Zahl von Anschlüssen entbündeln.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen hält die Telekom-Control-Kommission die Ermöglichung offener Kollokation (und damit die Streichung des bislang in Pkt. 2.1. enthaltenen Satzes, dass TA zur Bereitstellung von offener Kollokation nicht verpflichtet sei) zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a (Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer) sowie § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c TKG 2003 (Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovation) verankerten Regulierungsziele für geboten.

Um die Erreichung des Ziels einer Intensivierung des Ortsnetz Wettbewerbs insb. in den og. Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte sicher zu stellen, wurde die Einschränkung aufgenommen, dass offene Kollokation nur an solchen Hauptverteilern möglich sein soll, an denen nach Ablauf der Übergangsfrist (vgl. hierzu die Begründung unten Pkt. 4.17.) am Stichtag 1.01.2008 noch kein Entbündelungspartner kolloziert ist. Um den von Tele2 geäußerten Bedenken in Bezug darauf, dass immer nur ein Betreiber offene Kollokation beantragen könne, Rechnung zu tragen, wurde in Spruchpkt. 2. hinter dem Datum 1.01.2008

zusätzlich das Wort „Stichtag“ eingefügt. Die Telekom-Control-Kommission stellt ausdrücklich klar, dass die Verknüpfung der Zulässigkeit offener Kollokation mit einer Stichtagsregelung all jene Hauptverteiler erfasst, an welchen zu dem genannten Stichtag noch keine Kollokation besteht, und dass die Anzahl der möglichen (offenen oder geschlossenen) Kollokationsflächen abgesehen von den räumlichen Möglichkeiten am jeweiligen Hauptverteiler nach diesem Stichtag keiner Beschränkung unterliegt.

Gleichzeitig hat die Telekom-Control-Kommission aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entschieden, der TA die Möglichkeit einzuräumen, eine Kollokationsfläche auch im Falle der Bestellung einer offenen Kollokation als geschlossene Kollokation herzustellen, dies jedoch mit der Einschränkung auf eine Anwendung der für die offene Kollokation maßgeblichen Bereitstellungsfristen und maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands. Durch diese Möglichkeit erreicht der Entbündelungspartner den gewünschten Einsparungseffekt, während TA sich gleichzeitig zumindest an jenen Hauptverteilern, an denen sie von dieser Option Gebrauch macht, allfällige aus betriebsinternen Gründen voraussichtlich von ihr selbst zu tragende Umrüstkosten im Zusammenhang mit der Ermöglichung offener Kollokation ersparen kann.

Soweit TA unter Berufung auf das Verhältnismäßigkeitsgebot anregt, bei am 1.01.2008 noch nicht erschlossenen Standorten, bei welchen nach Bestellung einer geschlossenen Kollokation von anderen Betreibern zeitlich nachgereiht offene Kollokation bestellt wird, die Nachfrager nach offener Kollokation auf gemeinsame Nutzung mit dem Betreiber der geschlossenen Kollokation zu verweisen, ist darauf hinzuweisen, dass TA aufgrund der von ihr seit Beginn der Entbündelung im Jahr 1999 geübten Praxis bei der Zuteilung geschlossener Kollokationsflächen (Vergabe großer Flächen möglichst nur an einen Betreiber bis zur Aufnahme von Flächenbegrenzungen, vgl. Bescheid Z 12/00-80 v. 12.03.2001, S. 60) die Hauptverantwortlichkeit für die Unüblichkeit der ursprünglich vorgesehenen gemeinsamen Nutzung von Kollokationsflächen (vgl. Anhang 6, Pkt. 6.) trifft. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich insoweit nicht veranlasst, die unter maßgeblichem Zutun von TA eingespielte Praxis nun zu Ungunsten ihrer Entbündelungspartner zu verändern.

Bei der Textierung der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Teilentbündelungsanordnung hat die Telekom-Control-Kommission dort, wo nur einzelne Wörter oder Textpassagen eingefügt, gestrichen oder geändert wurden, aus Gründen besserer Lesbarkeit teilweise zusammenhängende Abschnitte aus einzelnen Punkten des Anhang 6 in den Text der Anordnung aufgenommen. Die im Zuge der Teilentbündelungsanordnung vorgenommenen Änderungen betreffen jedoch ausschließlich die verfahrensgegenständliche offene Kollokation.

4.9. Situation an den Hauptverteilern

Die Feststellungen (Pkt. 2.9.) zeigen, dass Geräte mit dem von Tele2 benötigten Volumen aufgrund des durch die technische Modernisierung und Miniaturisierung der Übertragungs- und Vermittlungstechnischen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Platzes in einem Großteil der Hauptverteiler untergebracht werden können; den von UPC im Konsultationsverfahren zusätzlich angegebenen Gerätedimensionen (ON 60) ist TA nicht entgegen getreten. Auf Basis der in Pkt. 2.15 getroffenen Feststellung, dass die räumlichen Verhältnisse und technischen Rahmenbedingungen an diesen Hauptverteilern auch für die Situation an anderen künftig mit Entbündelung zu erschließenden Hauptverteilern der TA repräsentativ sind, ergibt sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission, dass sich die durch den Lokalausgang an den TA-Hauptverteilern in Oberösterreich gewonnenen Erkenntnisse auch auf alle anderen künftig zu entbündelnden Hauptverteiler übertragen lassen. Diese Repräsentativität ergibt sich nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission aus dem Umstand, dass die besichtigten Hauptverteiler eine Teilmenge von immerhin 25% derjenigen Hauptverteiler in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte darstellen, an welchen Tele2 Kollokationsflächen nachgefragt hat.

4.10. Betriebssicherheit

Die von TA in Bezug auf eine Einschränkung der Betriebssicherheit vorgebrachten Bedenken stehen einer offenen Kollokation nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht entgegen.

Soweit TA auf den Richtlinienvorschlag zur Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen (KOM(2006)787) Bezug nimmt (ON 4, Stellungnahme v. 19.03.2007), geht aus dem Dokument einerseits – abgesehen davon, dass es sich lediglich um den Vorschlag für einen künftig ggf. anzunehmenden Rechtsakt handelt – nicht hervor, dass auch die Hauptverteiler der TA diesen kritischen Infrastrukturen zuzurechnen wären; andererseits ist nicht ersichtlich, inwieweit die im Richtlinienvorschlag enthaltene Verpflichtung von Betreibern derartiger kritischer Infrastrukturen zur Erstellung und Übermittlung von Sicherheitsplänen bzw. Ernennung von Sicherheitsbeauftragten ein Hindernis für die – wettbewerblich motivierte – Anordnung von Bestimmungen zur Ermöglichung offener Kollokation darzustellen vermag.

Auch die von TA vorgelegte Information Security Policy (ON 10, Blg. ./1) enthält lediglich allgemeine Vorgaben zum unternehmensinternen Umgang mit Informationssicherheit. Das in Pkt. 6.3. dieses Dokuments enthaltene Prinzip einer Vergabe von Berechtigungen nur im Ausmaß der erforderlichen Aufgabenerfüllung ermöglicht eine problemlose Anpassung an durch regulatorische Entscheidungen bedingte veränderte Gegebenheiten.

Was die von TA geäußerte Sorge anbelangt, bei Zulassung offener Kollokation keine Rezertifizierung nach ISO/IEC FDIS 27001 (ON 10, Blg. ./2) erreichen zu können, kann die Telekom-Control-Kommission nicht nachvollziehen, inwieweit eine Zulassung offener Kollokation eine Gefährdung des am Hauptverteiler der TA befindlichen technischen Equipments begründen sollte. Die Telekom-Control-Kommission geht vor dem Hintergrund der Feststellungen (Pkt. 2.11.) einerseits davon aus, dass jene Mitarbeiter der Tele2, die zur Durchführung von Arbeiten an ihren innerhalb des Hauptverteilers befindlichen Einrichtungen Zutritt zum Gebäude erhalten, von Tele2 zu entsprechender Vorsicht und zur Einhaltung der allenfalls von TA übermittelten betriebsinternen Sicherheitsvorschriften angehalten werden; andererseits sind aufgrund des Eigeninteresses der Tele2 als Entbündelungspartner an einer problemlosen Nutzung der entsprechenden TA-Infrastrukturen keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass Mitarbeiter der Tele2 in signifikant größerem Ausmaß als etwa Mitarbeiter der TA beim Zutritt zum und Aufenthalt im Hauptverteilergebäude der TA in fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Weise Schäden verursachen sollten. Bei übertragungstechnischen Einrichtungen, die verschließbar ausgeführt sind, jetzt jedoch teilweise nicht verschlossen werden, kann eine Sicherung gegen unbefugte Manipulationen Dritter durch entsprechende Instruktionen an das für Handhabung und Wartung zuständige TA-Personal bzw. die entsprechenden Lieferanten erfolgen. Darüber hinaus könnten allfällige unbefugte Manipulationen an TA-Equipment (insb. soweit dies derzeit noch in offener Bauweise ausgeführt ist) im Falle eines begleiteten Zutritts durch anwesendes TA-Personal unterbunden werden.

Die zum TA-internen Kontrollsystem SOA-IKS vorgebrachten Argumente (ON 10, S. 3/4) vermögen – abgesehen davon, dass die Telekom-Austria-Aktie nach dem von TA am 22.08.2007 veröffentlichten Halbjahresergebnis 2007 seit 17. Mai 2007 nicht mehr an der New Yorker Börse notiert und eine Einhaltung des Sarbanes-Oxley-Act somit durch Vorgaben im Zusammenhang mit dem US-Aktienrecht nicht länger geboten erscheint – ebenso wenig zu überzeugen, da ein Zutritt externer Dritter zu Hauptverteilern der TA schon jetzt regelmäßig erfolgt, so etwa zur Vornahme von Wartungsarbeiten. Zudem geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass ein durch behördliche Anordnung legitimer Zutritt einen für den Betrieb der TA notwendigen Anlass und damit eine hinreichende Rechtfertigung für die Vergabe einer Zutritts-erlaubnis darstellt. Entsprechende Zutrittsregelungen sind bereits seit Erlass der ersten Entbündelungsanordnungen durch die Regulierungsbehörde am 2.07.1999 in Anhang 6, Pkt. 6. der zwischen TA und ihren Entbündelungspartnern geltenden Anordnungen (vgl. zB Bescheid Z 1/99-67 v. 2.07.1999) und den auf ihnen basierenden Entbündelungsverträgen enthalten. Schließlich gilt auch hier,

dass im Falle eines begleiteten Zutritts das anwesende TA-Personal über die entsprechenden Zutrittsberechtigungen verfügt.

Zu den von TA relevierten erhöhten Sicherheitsrisiken durch fehlenden vorbeugenden Brandschutz und zusätzlichen Manipulationsbedarf aufgrund des Hinzukommens von Geräten des Entbündelungspartners (ON 51) weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass ein vorbeugender Brandschutz bei der an einigen Hauptverteilerstandorten der TA üblichen gemeinsamen Unterbringung von Hauptverteiler und Einrichtungen der Übertragungs- und Vermittlungstechnik in einem Raum ebenso wenig besteht wie künftig bei offener Kollokation, und dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Hauptverteilern durch zusätzlichen Manipulationsbedarf schon heute aufgrund der Unterbringung von Einrichtungen der mobilkom Austria (wie zB Masten oder vermittlungstechnischen Einrichtungen) an manchen Hauptverteilern erfolgt.

Da TA trotz entsprechender Aufforderung vom 17.04.2007 (ON 6) keine Aufstellung der von ihr im Zusammenhang mit Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Platzbedarf, Zutritt und Haftungsfragen von ihr angewendeten internen bzw. externen Regelungen übermittelt hat, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass derartige Vorschriften entweder nicht bestehen oder – wie zB bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften – ohnedies einzuhalten sind, weshalb der diesbezügliche Textierungsvorschlag der TA (ON 59, S. 10) nicht aufgenommen wurde. Allfällige TA-intern zu beachtende diesbezügliche Sicherheitsvorschriften sind nur dann von Tele2 zu beachten, falls ihr diese von TA zuvor mitgeteilt wurden.

Zur Absicherung allfälliger bei offener Kollokation dennoch zusätzlich auftretender Schadensrisiken hielt die Telekom-Control-Kommission im Interesse der TA als derartigen Risiken ausgesetzter Partei ähnlich wie von TA in eventu beantragt (ON 51) die zusätzliche Aufnahme einer Verpflichtung des Entbündelungspartners zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung bei Abnahme einer Kollokationsfläche in Form der „offenen Kollokation“ für erforderlich, die für die Dauer der Nutzung der Kollokationsfläche aufrecht zu erhalten ist, allfällige mit der Nutzung von Kollokationsflächen in Form der offenen Kollokation verbundenen Schadensrisiken abdeckt und von der Antragstellerin wohl ohnedies unterhalten wird. Das von TA behauptete, eine Versicherungssumme von EUR 1 Mio. pro Hauptverteiler weitaus übersteigende Schadensrisiko und die deshalb im Zuge des Konsultationsverfahrens begehrte Anhebung der Versicherungssumme auf EUR 5 Mio. pro Hauptverteiler hat TA nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht hinreichend detailliert glaubhaft gemacht (etwa durch Aufteilung von Sach- und Betriebsunterbrechungsschaden oder durch Eingehen auf den Unterschied zwischen Anlagenzeit- und Wiederbeschaffungswert). Zudem besteht aufgrund des Wettbewerbs mit ihren Entbündelungspartnern auf dem dem Entbündelungsmarkt nachgelagerten Endkunden-Breitbandmarkt für TA ein Anreiz zur Anwendung einer Taktik wie „raising rival' s cost“ (so weist etwa entgegen dem Vorbringen der TA im Konsultationsverfahren das Protokoll ON 32 über den Lokalausweis an Hauptverteilern der TA vom 11./12.06.2007 nicht „an vielen dieser Vermittlungsstellen“, sondern nur an zwei der besichtigten zehn Hauptverteiler eine Anbindung an Glasfaserringe aus). Darüber hinaus ist auf den Umstand hinzuweisen, dass es sich bei den mittels offener Kollokation zu erschließenden Hauptverteilern idR um solche in ländlichen Regionen mit einer geringeren Anzahl angeschlossener Kunden handeln wird, so dass ausgehend von den von TA genannten Beträgen mögliche Schäden an diesen Hauptverteilern großteils im Bereich der von TA genannten Untergrenze zu liegen kommen dürften. Eine Erhöhung der Versicherungssumme auf EUR 5 Mio. ist vor diesem Hintergrund nicht geboten; vielmehr hält die Telekom-Control-Kommission einen Betrag von EUR 1 Mio. auch weiterhin für angemessen; den Abschluss bzw. das Bestehen einer derartigen Haftpflichtversicherung hat der Entbündelungspartner der TA auf Nachfrage nachzuweisen.

4.11. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA

TA bringt unter Bezugnahme auf die von der Telekom-Control-Kommission in früheren Entscheidungen verwendeten Abwägungsgründe im Wesentlichen vor, dass offene Kollokation einerseits aufgrund der hohen Eingriffsintensität in die Rechtssphäre der TA nicht vorgesehen wurde (Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 1/99-67 v. 2.07.1999) bzw. dass andererseits das Interesse des ANB an der Verfügbarmachung einer größeren Zahl von Kollokationsflächen innerhalb des Hauptverteilers durch offene Kollokation hinter das Interesse der TA an einer Einhaltung ihrer Sicherheitsvorschriften zurücktreten musste (Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 12/00-80 v. 12.03.2001).

Die Telekom-Control-Kommission hat diesbezüglich erwogen:

Aus den Feststellungen (Pkt. 2.18.) ergibt sich, dass im Bereich der Vermittlungs- und Übertragungstechnik meist Standardgeräte als angeschaltete Systeme verwendet werden, deren Typen und technische Eigenschaften sowohl TA als auch ANB grundsätzlich bekannt sind, und dass sich die zum Teil vorhandenen Markierungen individualisierbarer TA-Kunden (Karten bzw. Klebeband) ohne größeren Aufwand entfernen und durch neutrale, entsprechend codierte Markierungen ersetzen lassen. Kundeninformationen sind damit für im Hauptverteilergebäude befindliche externe Dritte ebenso wenig ersichtlich wie Auslastungen, versorgte Gebiete oder geplante Ausbaustufen. Entgegen der von TA geäußerten Ansicht, dass die Feststellung, dass Lieferanten und Geräte von TA den Entbündelungspartnern grundsätzlich bekannt seien, weder hinreichend belegt noch gegenüber Tele2 oder sonst öffentlich offen gelegt wurde (ON 59, S. 5), ist eine Verletzung schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA dadurch, dass das Personal des Entbündelungspartners während des Zutritts zum Hauptverteiler optischen Kontakt zu den von TA verwendeten Übertragungs- und Vermittlungstechnischen Geräten hat, aufgrund des Umstands, dass die Lieferanten und verwendeten Geräte auch den Entbündelungspartnern im Wesentlichen bekannt sind (ein Gegenbeweis wurde von TA nicht angetreten), nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass TA die Kollokations- bzw. Kollokationsersatzräume ihrer Entbündelungspartner (einschließlich passive Verlängerung) zu Entstörungszwecken jederzeit betreten kann.

Die Behauptung der TA, dass ein Zutritt des Entbündelungspartners zu Technikräumen der TA diesem unweigerlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse über angeschaltete Systeme, Auslastungen, Kundeninformationen, versorgte Gebiete oder geplante Ausbaustufen offenbaren würde, erweist sich vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den an den TA-Hauptverteilern durchgeführten Lokalaugenscheinen als nicht stichhaltig. Hinsichtlich der betriebsintern einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften hat TA außer allgemein gehaltenen Hinweisen auf den og. EU-Richtlinienentwurf (KOM(2006)787) zum Schutz kritischer Infrastrukturen (ON 4, Stellungnahme v. 19.03.2007), auf die betriebsinterne „Information Security Policy“ (ON 10, Blg. ./1), auf den von ihr eingehaltenen Standard ISO-IEC FDIS 27001 (ON 10, Blg. ./2) und auf den Sarbanes-Oxley-Act (ON 10, S. 3/4) nichts Näheres vorgebracht und trotz entsprechender Aufforderung vom 17.04.2007 (ON 6) auch keine Aufstellung der von ihr im Zusammenhang mit Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Blitzschutz, Platzbedarf, Zutritt und Haftungsfragen von ihr angewendeten internen bzw. externen Regelungen übermittelt. Aus dem EU-Richtlinienentwurf geht nicht hervor, dass die TA-Hauptverteiler unter die iSd Anhangs schutzwürdigen Infrastrukturen fallen. Obgleich die TA-betriebsinterne „Information Security Policy“ den Zutritt zugelassener Personen zum Hauptverteiler begrenzt, lassen sich die diesbezüglichen Regelungen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ohne größere Probleme an die durch adaptierte Bestimmungen betreffend die Kollokation geänderten Verhältnisse anpassen. Der von TA angeführte ISO-Standard enthält lediglich allgemeine Handlungsanweisungen zur Gewährleistung bestimmter Sicherheitsstandards; ein Widerspruch zwischen diesen Bestimmungen – insb. auch den von TA besonders hervorgehobenen Bestimmungen des Annex A, Pkt. A. 9.2. – zur allfälligen Anordnung einer offenen Kollokation ist für die Telekom-Control-Kommission nicht ersichtlich.

Nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission führen die vorgenannten Erwägungen unter Berücksichtigung der langsamen Entwicklung bei der Nutzung entbündelter TASLen insb. in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte im Vergleich zu der von TA angeführten früheren Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission zu einer geänderten Beurteilung in der Abwägung, ob die dem Entbündelungspartner nach Spruchpkt. 2.1. des Marktanalysebescheids M 12/06-45 zu ermöglichende Kollokation in offener oder geschlossener Form erfolgen soll. Da die Feststellungen zeigen, dass die Zulassung offener Kollokation weder zu einer signifikanten Erhöhung von Sicherheitsrisiken führt noch hierdurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in dem von TA behaupteten Ausmaß offengelegt werden können, ist die Telekom-Control-Kommission nach intensiver Erörterung zu dem Ergebnis gelangt, dass das von TA behauptete Risiko von Schäden durch Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus sowie Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welches mit der in § 1 Abs. 2 Z 3 lit. d TKG 2003 geschützten Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen korrespondiert, im konkreten Fall hinter das Interesse des Entbündelungspartners an einer Erschließung von Hauptverteilerstandorten mit geringeren Dichtevorteilen, die zu einer Ausweitung des in ländlichen Gebieten bislang unzureichenden Ortsnetz Wettbewerbs und damit zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a (Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer) sowie § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c TKG 2003 (Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovation) verankerten Regulierungsziele beiträgt, zurücktreten muss.

4.12. Stromversorgung

In Pkt. 2.4. wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass der Entbündelungspartner bei TA abweichend von der Standardausstattung einer Kollokationsfläche auch einen Stromanschluss mit 400 V elektrischer Spannung nachfragen kann. Dies erschien gegenüber der von Tele2 beantragten Ausweitung der Standardmerkmale für die Stromversorgung auf eine elektrische Spannung von 400 V als milderes Mittel iSd § 34 Abs. 1 S. 2 TKG 2003, zumal Tele2 nach den Feststellungen an den von ihr genutzten Kollokationsstandorten regelmäßig über eigene Stromanschlüsse des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens verfügt.

4.13. Klimatisierung

Nach den Feststellungen verwendet Tele2 in ihren Kollokationsräumen idR eigene Klimaanlage. Der Lokalaugenschein hat zudem ergeben, dass ein Zugang zur Frischluft in den meisten Hauptverteilern möglich ist. Nach der bestehenden Anordnung hat TA Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraums bzw. der Kollokationsfläche schon jetzt in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der TA-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird, wobei sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraums zusätzliche Anforderungen wie zB Lüftung ergeben können. Als Referenz hat die Telekom-Control-Kommission die ergänzende Aufnahme der auch im Standardangebot Wholesale-Mietleitungen an der entsprechenden Stelle erwähnten ETSI-Norm für sinnvoll erachtet. Die von TA im Konsultationsverfahren (ON 59, S. 10) relevierte Einrechnung allfälliger vom Entbündelungspartner (zB für Zu- oder Abführung von Frischluft) benötigter Verrohrungen in die gemietete Kollokationsfläche ist bei Mietverhältnissen unüblich und wird daher nicht aufgenommen. TA hat zur Frage der Klimatisierung vorgebracht, dass eine Mitbenutzung der vorhandenen Klimatisierung durch den Entbündelungspartner Erweiterungsbedarf für TA bedingt. Demgegenüber ergibt sich aus den Ausführungen von Tele2, dass die von ihren Geräten ausgehende Wärmeleistung im Falle eines Zugangs zur Frischluft ggf. nach außen abgeführt werden kann. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sollte dem Entbündelungspartner in Fällen, in welchen sich die vorhandene Klimatisierung bzw. Entlüftung des Kollokationsraums unter Einbeziehung des Equipments des Entbündelungspartners als nicht ausreichend erweist, zunächst die Möglichkeit einer

Abführung der von seinen Geräten ausgehenden Wärmeleistung über einen Zugang zur Frischluft eingeräumt werden; will TA einen derartigen Zugang nicht ermöglichen, so hätte sie jedenfalls selbst für allfällige Mehrkosten einer Erweiterung der bestehenden Klimatisierung bzw. Lüftung aufzukommen. Falls jedoch ein Zugang des Entbündelungspartners zur Frischluft aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht möglich ist, wären die allfälligen Herstellungskosten einer dann ggf. für die zusätzliche Wärmeleistung des Entbündelungspartners notwendigen Erweiterung der Klimaanlage zur Gänze vom Entbündelungspartner zu tragen. Bei zusätzlicher Wärmelast sind die laufenden Gesamtaufwendungen für die Klimatisierung entsprechend dem Verhältnis der auf die genutzten Geräte entfallenden elektrischen Nennleistung auf TA bzw. den Entbündelungspartner aufzuteilen. Die von TA im Konsultationsverfahren (ON 59, S. 10) vorgeschlagene ausschließliche Tragung auch der Betriebskosten durch den Entbündelungspartner erschien insoweit nicht angemessen.

4.14. Zutritt

Da die TA-Hauptverteiler nach den Feststellungen (Pkt. 2.14.) weder über fernwartbare Türen noch über Schlüsseltresore verfügen, wird ein allfälliger Zutritt von Mitarbeitern oder Beauftragten der Tele2 zum Hauptverteiler idR die Anwesenheit eines TA-Mitarbeiters erfordern. Bei der Gestaltung der Regelungen für einen begleiteten Zutritt wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass TA ihr Interesse am Schutz von Betriebssicherheit und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Falle eines begleiteten Zutritts idR besser wahren kann. Entsprechend dem Antrag der Tele2 wurde die Möglichkeit eines 24h/7 Tage-Zutritts mit der Maßgabe einer vorherigen Anmeldung des Entbündelungspartners unter einer von TA einzurichtenden, 24 h/7 Tage pro Woche erreichbaren Rufnummer – ähnlich der Erreichbarkeit der Rufnummer für die Störungsannahme bei den im Standardentbündelungsangebot (Anhang 7) neu aufgenommenen Netzservices – vorgesehen.

Anders als von Tele2 beantragt wurde beim Zutritt zwischen zwei Situationen differenziert: dem 12 Std. zuvor anzukündigenden Zutritt in Normalfällen sowie dem Zutritt, der dem Entbündelungspartner in dringenden Fällen unverzüglich, jedoch maximal binnen 2 Std. ab entsprechender Verständigung zu ermöglichen ist. Der 12 Std. zuvor anzukündigende Zutritt in Normalfällen ist bereits in der bestehenden Anordnung enthalten und erscheint der Telekom-Control-Kommission für Standardsituationen (Wartung von Geräten der Tele2, turnusmäßiges Umrangieren am Übergabeverteiler etc.) angemessen. Für dringende Fälle (Entstörung, akute Umrangierungsfälle) wurde die von Tele2 beantragte Möglichkeit einer Zutrittsgewährung binnen 1 Std. ab Verständigung auf einen Zeitraum von maximal 2 Std. ab Verständigung ausgeweitet, um ein rechtzeitiges Erreichen des betreffenden Hauptverteilers durch den zuständigen TA-Mitarbeiter auch in entlegeneren Regionen und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sicher zu stellen, ohne dass regelmäßig die im Falle eines verspäteten Zutritts vorgesehene Pönale zum Tragen kommt. Da die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass ein effizienter Mitarbeiter diese Frist so kurz wie möglich halten möchte und in der Regel versuchen wird, nach Erhalt der entsprechenden Verständigung so bald wie möglich am Hauptverteiler zu erscheinen, wurde die Frist als Maximalfrist ausgestaltet. Die von TA in eventu beantragte regelmäßige Vorankündigungsfrist von 6 Stunden, die wahrscheinlich mit der gleich langen Reparaturzeit des ins TA-Standardentbündelungsangebot neu aufgenommenen erweiterten Netzservice auf entbündelten TASLen korrespondiert, erscheint demgegenüber wesentlich zu lang, da hier im Gegensatz zum Netzservice keine Reparaturzeit garantiert, sondern nur der Zutritt ermöglicht werden soll, zumal die Telekom-Control-Kommission beim Zutritt außerdem Normalfälle und dringende Fälle unterscheidet, wobei für erstere ohnedies längere Vorankündigungsfristen gelten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Telekom-Control-Kommission in dringenden Fällen für die Frist zur Ermöglichung des Zutritts zur offenen Kollokation eine Obergrenze für die Vorankündigungsfrist iHv maximal 2 Std. als ausreichend.

Im Gegensatz zum Antrag der Tele2 wurde für beide Fälle des begleiteten Zutritts des Entbündelungspartners zu einer offenen Kollokation vorgesehen, dass dieser entgeltlich erfolgt, da das Interesse der TA an einem Monitoring von Zutritten des Entbündelungspartners zu ihren Hauptverteilern wegen des Fehlens automatisierter Zutritts- und Zutrittskontrollsysteme bzw. Überwachungseinrichtungen legitim erscheint und ihr der diesbezügliche personelle Aufwand, der ohne einen Zutritt des Entbündelungspartners nicht anfiel, abzugelten ist. Für die Höhe der Abgeltung wurde der Verrechnungssatz eines Mitarbeiters des Fernmelde-Baudienstes/Montagetrupp angesetzt, da die Anwesenheit am Hauptverteiler der TA während des Zutritts des Entbündelungspartners zu seiner offenen Kollokation keine besonderen technischen Kenntnisse erfordert. Im Interesse der gebotenen Abgrenzung zwischen Zutritten in normalen und dringenden Fällen wurde der Regelsatz für den Zutritt in dringenden Fällen mit einem Aufschlag von 50% im Vergleich zur Normalstunde versehen, um einem allzu gehäuften Auftreten dringender Zutritte mit angemessenen Mitteln entgegen zu wirken. Ausgenommen von dieser Entgeltspflicht wurde auf Anregung von Tele2 im Konsultationsverfahren der Fall, wenn Zutritt zum Hauptverteiler während der Entbündelungszeitfenster begehrt wird, da der TA aufgrund des Umstands, dass in diesem Zeitraum jedenfalls TA-Personal am Hauptverteiler anwesend ist, keine zusätzlichen Kosten entstehen; daher kann in diesem Fall auch die Notwendigkeit einer Vorankündigung entfallen.

Die von Tele2 beantragte Regelung, dass sich der Entbündelungspartner nach erfolglosem Verstreichen der Frist, binnen derer TA begleiteten Zutritt zum Hauptverteiler gewähren muss, mittels eines Schlüssels oder Aufsperrdienstes eigenmächtig Zutritt zum Hauptverteiler verschaffen darf, wurde hingegen nicht angeordnet. Die Telekom-Control-Kommission ist der Auffassung, dass die im gegenständlichen Verfahren für den Fall einer nicht rechtzeitigen Zutrittsgewährung vorgesehene Pönale das demgegenüber mildere Mittel iSd § 34 Abs. 1 S. 2 TKG 2003 zur Gewährleistung eines rechtzeitigen Zutritts darstellt.

4.15. Bereitstellungsfrist

Die Bereitstellung von Kollokationsflächen innerhalb eines Hauptverteilers erfordert ein gewisses Ausmaß an Planungsarbeiten. Anders als bei Outdoor cabinets, bei welchen lediglich die Eignung einer in der Nähe des Hauptverteilers zur Verfügung stehenden Freifläche für die Aufstellung eines Stahlcontainers mit Standardgrößen festgestellt werden muss, sind die planerischen Anforderungen an die Unterbringung einer Kollokationsfläche innerhalb eines Hauptverteilers unter Berücksichtigung der Abstimmung auf die bestehende Raumsituation sowie bereits vorhandene Geräte der TA komplizierter. Aus diesem Grund hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, die von Tele2 beantragte Bereitstellungsfrist für offene Kollokationsflächen von 4 Wochen auf eine ihr angemessen erscheinende Frist von 7 Wochen auszuweiten. Dieser mittlere Wert zwischen der zehnwöchigen Bereitstellungsfrist bei geschlossener Kollokation und der vierwöchigen Bereitstellungsfrist für ein Outdoor cabinet erscheint der Telekom-Control-Kommission vor dem Hintergrund eines im Vergleich zur geschlossenen Kollokation wegen Wegfalls eines Teils der baulichen Maßnahmen geringeren Planungsaufwands geeignet, um eine zügige Realisierung der Kollokationsfläche für den Entbündelungspartner bei gleichzeitig ausreichender Bereitstellungszeit für TA zu gewährleisten.

4.16. Aufwand der offenen Kollokation

Zu dem von UPC, VAT und ISPA angesprochenen Fehlen von Regelungen in Bezug auf Aufwand bzw. Berechnungsmethodik im Zusammenhang mit offener Kollokation ist auszuführen, dass Ausmaß bzw. Umfang der für die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von offener Kollokation vom Entbündelungspartner zu erbringenden kostenorientierten Gegenleistung nicht Gegenstand der im gegenwärtigen Verfahren beantragten Regelungen sind. Zudem war der Telekom-Control-Kommission eine Aufnahme entsprechender Regelungen in den hier relevanten, die Entgelte betreffenden Anhang 8 mangels entsprechender Anträge der Parteien und aufgrund einer in Bezug auf diesen

Anhang aufrechten Rechtsbeziehung zwischen den Parteien nicht möglich. Bei aufrechter Regelung fehlt es aber bereits an der für ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde erforderlichen Streitigkeit und damit auch an einer Anordnungsbefugnis. Überdies sieht Anhang 8 unabhängig von der Art der Kollokation schon jetzt eine aufwandsabhängige Abgeltung der von TA bei Miete (Pkt. 2.2.2., Pos. 8) oder Bereitstellung von Kollokation (Pkt. 2.2.3., Pos. 15) erbrachten Leistungen vor.

Aus diesen Gründen konnten die vereinzelt Vorschläge der Parteien im Konsultationsverfahren zur Aufnahme von Regelungen in Bezug auf die Aufwände bei offener Kollokation (so etwa Tele2 mit der Typisierung möglicher Kosten und Einschränkung auf bestimmte Kostenarten bei offener Kollokation sowie Aufnahme einer Obergrenze für Kosten der Klimatisierung, ON 61, oder TA mit ihren Vorschlägen zur Neuregelung der Objektkategorien bei der Kollokationsmiete oder zur Überwälzung von Errichtungs-, Erweiterungs- und zusätzlichen Betriebskosten auf den Entbündelungspartner, ON 59) keine Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wäre eine Anordnung der gewünschten Bestimmungen in dem den physischen Zugang zum Hauptverteiler betreffenden Anhang 6 im Hinblick auf die Systematik der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung (welche abgesehen von den beantragten Regelungen nach wie vor auf der aufrechten Anordnung Z 15/00-150 beruht; bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein besonderes Änderungsbegehren) auch nicht zielführend.

Im Gegensatz hierzu war die vorgesehene Pönale bereits Bestandteil des von der Antragstellerin ausdrücklich beantragten Anordnungstextes. Der Vorschlag der TA im Konsultationsverfahren, die Kollokationsmiete auf die gesamte Raumfläche auszuweiten, falls der Raum von TA nicht mehr für eigene Dienste benötigt werde, bedarf aufgrund der im diesbezüglichen Bestandvertrag vorgesehenen Möglichkeit zur Kündigung des Bestandvertrags bei Vorliegen objektiver Gründe (wie zB Umsiedlung des betreffenden Hauptverteilers, Auflösung des Hauptverteilerstandortes oder nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken) ebenso wenig einer Regelung wie der Vorschlag, den Entbündelungspartner bei Platzengpässen zur Umsiedlung einer der bestehenden Kollokationsvarianten verpflichtet zu können. Aus dem gleichen Grund konnte auch die Aufnahme der von TA relevierten Platzreserve iHv 30% unterbleiben.

4.17. Pönale

Zu der von Tele2 für den Fall verschuldeter verspäteter Zutrittsgewährung beantragten Pönale ist auszuführen, dass eine derartige Pönale grundsätzlich gerechtfertigt erscheint, um den Anreiz für ein Nichteintreten solcher Verzögerungen zu erhöhen und den Entbündelungspartner zumindest partiell für die verzögerungsbedingten Vermögenseinbußen (idR für Arbeitszeit-Mehraufwand) zu entschädigen. Aufgrund der gegenüber normalen Wartungsarbeiten erhöhten Wahrscheinlichkeit einer notwendigen Hinzuziehung spezialisierter Techniker externer Lieferanten für Entstörungszwecke und der hieraus resultierenden unterschiedlichen Aufteilungsschlüssel zwischen internen und externen Technikerstunden hält die Telekom-Control-Kommission ebenso wie beim Zutritt eine Differenzierung der Pönale in Normalfall und dringenden Fall der Zutrittsgewährung für sachgerecht, woraus sich anders als im Entwurf der Vollziehungshandlung dargestellt nunmehr unterschiedliche Pönalebeträge von EUR 108/Stunde für den Normalfall (auf Basis einer Aufteilung interner und externer Technikerstunden im Verhältnis 80 : 20) und EUR 144/Stunde für den dringenden Fall (auf Basis einer Aufteilung interner und externer Technikerstunden im Verhältnis 60 : 40) des Zutritts ergeben. Anstelle der von Tele2 beantragten Beträge wurden realistischere Stundensätze iHv EUR 72 für interne (ohne Wegzeitpauschale, da auch bei TA nicht berücksichtigt) und EUR 202 für externe Technikerstunden (auf Basis der seit 1.05.2007 geltenden FEEI-Montagesätze) angesetzt: zusätzlich wurde bei externen Technikern noch eine Wegzeitpauschale iHv EUR 50 in

Ansatz gebracht. Die von Tele2 zusätzlich veranschlagten EUR 37 für Nebenleistungen sind bereits mit den Stundensätzen abgedeckt. Die Höhe der nun festgelegten Pönale erscheint der Telekom-Control-Kommission im Interesse der Gewährleistung eines rechtzeitigen Zutritts angemessen.

Soweit TA eine Anordnung wechselseitiger Pönalen begehrt, ist ihr entgegen zu halten, dass die Arbeitszeit für das auf Anforderung von Tele2 zum Hauptverteiler entsandte TA-Personal für die Zutrittsbegleitung (auch im Fall eines nicht rechtzeitigen Erscheinens des Tele2-Personals) bereits abgegolten wird. Der von TA beanstandeten Asymmetrie bei der Pönale aufgrund der zu Grunde gelegten Sätze wurde durch die im Spruch vorgenommene und oben begründete Herabsetzung Rechnung getragen.

4.18. Übergangsfrist

Ogleich nicht von Tele2 beantragt hielt die Telekom-Control-Kommission die Einräumung einer Übergangsfrist bis zur erstmaligen Ermöglichung offener Kollokation für erforderlich. Die Telekom-Control-Kommission hat daher beschlossen, die Möglichkeit zur Bestellung von offener Kollokation erstmals am Jahresbeginn 2008 vorzusehen, diese Übergangsfrist also mit gut 2 Monaten nach Inkrafttreten der Anordnung zu bemessen. Diese Frist erscheint ausreichend, um TA eine Anpassung ihrer betriebsinternen Abläufe an die neuen Gegebenheiten durch Aufsetzen der entsprechenden Prozesse im Bestellwesen und bei der Organisation des Zutritts des Entbündelungspartners zur offenen Kollokation zu ermöglichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 22.10.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann